

Hinweise zu § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Nach § 53 KrWG besteht eine Anzeigepflicht im Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen, dies betrifft sowohl gewerbsmäßig tätige Unternehmen als auch Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln und befördern. Sammler, Beförderer, Händler und Makler haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind auch Betriebe, welche mit gefährlichen Abfällen umgehen, jedoch von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG befreit sind (s. Anzeige nach § 53 KrWG Nr. 4.2 des Anzeigenformulars).

Die Anzeige kann entweder unter Verwendung des amtlichen Vordrucks (Anlage 2 der AbfAEV) oder elektronisch unter www.eAEV-Formulare.de getätigt werden.

Die Anzeigebestätigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Auch können Anforderungen an die erforderliche Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde gestellt werden.

Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten und beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 t oder bei gefährlichen Abfällen 2 t nicht übersteigt.

Bemerkungen:

Die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige ist gebührenpflichtig.

Die Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge nach § 55 KrWG mit dem „A-Schild“ für gewerbsmäßige Transporte ist zu beachten (s. Merkblatt ‚A-Schild‘).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.landkreis-wuerzburg.de/Datenschutz

Landratsamt Würzburg
Stand: 28.05.2014